

S. 85 / Nr. 22 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 58 III 85

22. Entscheid vom 13. Mai 1932 i. S. Rentsch.

Regeste:

Betreibung gegen eine unter Verwaltungsbeiratschaft (Art. 395 Abs. 2 ZGB) gestellte Person, mit Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner unter Umgehung des Beirates:
kann nur zur Pfändung und Verwertung der Einkünfte des Schützlings, nicht aber der Vermögenssubstanz führen (Erw. 1);

Seite: 86

dem Beirat ist in jedem Stadium des Verfahrens bis zur Verteilung die Möglichkeit gewahrt, die Inanspruchnahme der Vermögenssubstanz durch eine solche Betreibung zu verhindern (Erw. 2);

Verfahren, das hiezu einzuschlagen ist (Erw. 3).

(Änderung der Rechtsprechung.)

Poursuite dirigée contre une personne pourvue d'un conseil légal chargé de l'administration des biens. (art. 395 al. 2 CC). Commandement de payer notifié seulement au débiteur. Une telle poursuite ne peut aboutir qu'à la saisie et à la réalisation des revenus, mais non pas du capital (consid. 1).

Droit pour le conseil légal de s'opposer en tout temps et jusqu'à la distribution, à ce que la poursuite s'exerce sur le capital (consid. 2).

Procédure applicable (consid. 3).

(Changement de jurisprudence.)

Esecuzione diretta contro una persona provvista d'un assistente incaricato dell'amministrazione della sostanza (art. 396 cp. 2 CC). Precetto esecutivo notificato soltanto al debitore. Una siffatta esecuzione può condurre solo al pignoramento ed alla realizzazione dei redditi e non della sostanza (consid. 1).

Diritto dell'assistente di opporsi in ogni tempo, e fino alla distribuzione, a che l'esecuzione sia diretta contro la sostanza (consid. 2).

Procedura applicabile (consid. 3).

(Cambiamento di giurisprudenza.)

Durch Urteil des Amtsgerichtes Burgdorf vom 17. Dezember 1931 wurde über Gottfried Hug eine Beiratschaft im Sinn von Art. 395 Abs. 1 und 2 ZGB angeordnet; als Beirat wurde der Rekurrent ernannt. Am 9. März 1932 stellte das Betreibungsamt Trachselwald dem Gottfried Hug auf Begehren des Johann Heiniger den Zahlungsbefehl Nr. 2132 zu. Da der Betriebene nicht Recht vorschlug, erwirkte der Gläubiger am 11. April 1932 die Pfändung eines in Händen der Vormundschaftsbehörde befindlichen Sparheftes des Schuldners.

Unterm 18. April führte der Beirat dagegen Beschwerde mit dem Antrag, die Betreibung Nr. 2132 aufzuheben, weil die Betreibungsurkunden nicht ihm zugestellt worden seien. Eventuell sei die Pfändung des Sparheftes aufzuheben, da in dieser Betreibung nur die Erträgnisse des

Seite: 87

Vermögens des Hug, nicht aber das Vermögen selbst pfändbar seien.

Mit Entscheid vom 4. Mai 1932 hat die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde abgewiesen mit der Begründung, die Stellung unter Beiratschaft hebe die passive Betreibungsfähigkeit des Hug nicht auf; infolgedessen habe die Zustellung des Zahlungsbefehls an Hug persönlich keinerlei Haftungsbeschränkung zur Folge.

Diesen Entscheid zog der Rekurrent rechtzeitig an das Bundesgericht weiter unter Wiederholung seiner Beschwerdeanträge.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

zieht in Erwägung:

1.- Allerdings hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer in dem von der Vorinstanz angerufenen Urteil BGE 42 III 260 entschieden, weder der Mitwirkungsbeirat (Art. 395 Abs. 1 ZGB) noch der Verwaltungsbeirat (Art. 396 Abs. 2 ZGB) sei als gesetzlicher Vertreter des Verbeirateten im Sinn von Art. 47 SchKG zu betrachten. Allein hieran kann wenigstens mit Bezug auf den Verwaltungsbeirat nicht mehr uneingeschränkt festgehalten werden: Nach Zivilrecht ist der Verwaltungsbeirat allein befugt, über die Substanz des Vermögens des Schützlings zu verfügen, unter Ausschluss jeglichen Verfügungsrechtes des letztern; er ist daher im Umfang dieser Verwaltung der gesetzliche Vertreter des Schützlings (BGE 66 II 243). Dieser Regelung muss auch im Betreibungsverfahren Rechnung getragen werden, und das kann nur dadurch geschehen, dass auch der Verwaltungsbeirat als

gesetzlicher Vertreter im Sinn von Art. 47 SchKG anerkannt wird, soweit die Haftung der Vermögenssubstanz beansprucht werden will. Dem Bedenken, das in BGE 42 III 260 hauptsächlich gegen diese Lösung angeführt wurde: dass keine Veröffentlichung der Beiratschaftsbestellung vorgeschrieben und der Gläubiger daher nicht in der Lage sei, den Vertreter des Schuldners im

Seite: 88

Betreibungsverfahren namhaft zu machen und den Betreibungsort mit Sicherheit zu bestimmen - diesem Bedenken kommt heute kein entscheidendes Gewicht mehr zu, nachdem in einem neueren Entscheid des Bundesgerichtes (BGE 54 II 79 f.) festgestellt worden ist, dass das in Art. 397 Abs. 2 ZGB vorgesehene Fakultativum der Publikation dem Institut der Beiratschaft nicht gerecht werde und daher die Bestellung einer Beiratschaft immer veröffentlicht werden solle, sofern der Verbeiratete nicht in einer Anstalt untergebracht werde.

Damit ist indessen nicht gesagt, dass der unter Verwaltungsbeiratschaft Gestellte überhaupt nicht mehr selbständig betrieben werden könne. Der Beirat ist sein gesetzlicher Vertreter nur im Umfang der Vermögensverwaltung. Ueber den Reinertrag seines Vermögens (cf. 56 II 243) und über sein Arbeitseinkommen behält der Schützling dagegen die freie Verfügung. Es muss ihm daher unbenommen bleiben, diese Einkünfte auch zur Bezahlung von solchen Forderungen zu verwenden, die der Beirat bestreiten will, oder sie in einer Betreibung für derartige (vom Beirat bestrittene) Forderungen pfänden zu lassen. Die gegen ihn persönlich unter Umgehung des Beirates angehobene Betreibung kann daher allerdings nur zur Pfändung und Verwertung seiner Einkünfte führen; mit dieser Einschränkung ist sie indessen aufrechtzuerhalten.

2.- Daraus folgt, dass das Betreibungsamt, wenn es vom Bestand der Verwaltungsbeiratschaft Kenntnis hat - wofür jedoch im vorliegenden Fall für den Zeitpunkt des Pfändungsvollzuges kein Anhaltspunkt vorliegt -, grundsätzlich in einer Betreibung, in welcher der Schuldner nicht durch den Beirat vertreten ist, nur Einkünfte des Schuldners pfänden darf und den Gläubiger, der darüber hinaus Deckung aus der Vermögenssubstanz verlangt, auf die Einleitung einer Betreibung gegen den Beirat (als gesetzlichen Vertreter) zu verweisen hat. War dagegen dem Beamten die Bestellung der Beiratschaft

Seite: 89

nicht bekannt, weil weder der Gläubiger noch der Schuldner ihn darüber orientiert hatte, und kam es infolgedessen zu einer Pfändung, bei welcher keine Rücksicht auf die beschriebene Haftungsbeschränkung genommen wurde, so ist diese Pfändung zwar nicht ohne weiteres aufzuheben; dagegen muss dem Beirat in jedem Stadium des Verfahrens bis zur Verteilung die Möglichkeit gewahrt bleiben, die Inanspruchnahme der Vermögenssubstanz zu verhindern. Macht er rechtzeitig (d. h. binnen 10 Tagen seit Kenntnisnahme von der Pfändung, vgl. BGE 49 III 109 und dortige Zitate) beim Betreibungsamt geltend, der gepfändete Vermögenswert gehöre zum Vermögen und unterliege daher nicht der freien Verfügung des Schuldners, so kann die gepfändete Sache nur dann verwertet oder (wenn die Verwertung bereits stattgefunden hat) der Erlös nur dann an die Gläubiger abgeführt werden, wenn vorher festgestellt wurde, dass sie der freien Verfügung des Schuldners unterstand; andernfalls ist das Objekt bzw. der Erlös dem Beirat herauszugeben.

3.- Zu welcher der beiden Vermögensmassen die gepfändete Sache nun gehört, beurteilt sich nach dem materiellen Zivilrecht und ist daher der Kognition der Betreibungs- und Aufsichtsbehörden entzogen. Der Entscheid des hierfür einzig zuständigen ordentlichen Richters ist im Widerspruchsverfahren gemäss Art. 106 f. SchKG herbeizuführen. Allerdings handelt es sich dabei nicht um die Feststellung eines einem Dritten an der gepfändeten Sache zustehenden Eigentums oder Pfandrechtes. Nach ständiger Auslegung der Art. 106 f. SchKG hat jedoch das Widerspruchsverfahren stets dann stattzufinden, wenn ein die Pfändung ausschliessendes oder zurückdrängendes Recht, gleichgültig welcher Art, geltend gemacht wird (BGE 48 III 222 und dortige Zitate). Ohne Bedeutung ist auch der Umstand, dass der Verwaltungsbeirat dabei nicht kraft eigenen Rechtes an der Sache, sondern als gesetzlicher Vertreter des Schuldners auftritt: Soll eine Vereitelung des mit der Errichtung der Beiratschaft verfolgten Zweckes

Seite: 90

verhindert werden, so muss auch der Verwaltungsbeirat bei der pflichtgemässen Wahrnehmung der Interessen des ihm anvertrauten Vermögens als Dritter im Sinn von Art. 106 f. SchKG anerkannt werden.

Dabei ist - gemäss Art. 109 - jedenfalls dann dem Gläubiger Frist zur Klage gegen den Beirat als gesetzlichen Vertreter des Schuldners anzusetzen, wenn der Beirat den Gewahrsam am gepfändeten Gut hat. Das trifft im vorliegenden Fall zu; denn es steht ausser Zweifel, dass die Vormundschaftsbehörde, in deren Händen das gepfändete Sparheft liegt, den Gewahrsam für den Beirat ausübt und dass der Schuldner nicht in der Lage ist, darüber zu verfügen. Ob nicht Gründe

dafür bestehen, dem Beirat auch dann, wenn die gepfändete Sache sich im Gewahrsam des Schuldners befindet, in Abweichung von der Regel des Gesetzes die Beklagtenrolle vorzubehalten, braucht daher hier nicht näher erörtert zu werden.

Beigefügt mag noch werden, dass das Amt, wenn es nun dem Gläubiger Frist zur Klage ansetzt, in der betreffenden Verfügung (Formular Nr. 24) den Anspruch des Beirates dahin zu formulieren hat, das Sparheft werde «als für die in Betreibung gesetzte Forderung nicht haftendes Vermögen des Schuldners» bezeichnet.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen